

Merkblatt Alimentenhilfe für unterhaltspflichtige Personen

Kommen unterhaltspflichtige Personen ihrer Unterhaltspflicht nicht, nur teilweise oder nicht rechtzeitig nach, kann sich die unterhaltsberechtigte Person oder deren gesetzliche Vertretung an die zuständige Stelle der Einwohnergemeinde des zivilrechtlichen Wohnsitzes wenden. Unsere Fachstelle führt diese Dienstleistung im Auftrag folgender Gemeinden durch:

Alberswil, Altbüren, Altishofen, Dagmersellen, Doppleschwand, Egolzwil, Entlebuch, Escholz matt-Marbach, Ettiswil, Fischbach, Flü hli, Grossdietwil, Hasle LU, Hergiswil LU, Luthern, Nebikon, Pfaffnau, Rickenbach LU, Roggliswil, Romoos, Schötz, Schüpfheim, Ufhusen, Wauwil, Werthenstein, Wikon, Willisau, Wolhusen, Zell LU.

Die Grundvoraussetzung, damit die Alimentenhilfe in Anspruch genommen werden kann, ist ein rechtsgültiger und vollstreckbarer Rechtstitel für Unterhaltsbeiträge (z.B. Gerichtsurteil, Gerichtsentscheid oder Unterhaltsvertrag).

Gesetzliche Grundlage

Die Alimentenhilfe richtet sich nach der Bundesverordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen (InkHV), dem Sozialhilfegesetz des Kantons Luzern (SHG; SRL Nr. 892) und der Sozialhilfeverordnung des Kantons Luzern (SHV; SRL Nr. 892a).

Inkassohilfe

Die Inkassohilfe beinhaltet die behördliche Unterstützung von Unterhaltsberechtigten bei der Durchsetzung ihrer Unterhaltsbeiträge. Der Anspruch auf Inkassohilfe besteht nicht nur für Kinderunterhaltsbeiträge, sondern auch für Kinder- und Ausbildungszulagen sowie Unterhaltsbeiträge für Ehegatten und eingetragene Partner/innen.

Bevorschussung

Das unterhaltsberechtigte Kind hat gegenüber der Einwohnergemeinde des zivilrechtlichen Wohnsitzes unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Bevorschussung oder Teilbevorschussung des im Rechtstitel festgelegten Unterhaltsbeitrages. Sind die gesetzlichen Voraussetzungen der unterhaltsberechtigten Person erfüllt, ist die zuständige Einwohnergemeinde verpflichtet, die im Rechtstitel festgelegten Kinderunterhaltsbeiträge bis zur maximalen Waisenrente zu bevorschussen.

Kommt das Gemeinwesen für den Unterhalt auf (Bevorschussung oder Teilbevorschussung), so geht der Unterhaltsanspruch mit allen Rechten auf das Gemeinwesen über (Art. 289 Zivilgesetzbuch). Die Unterhaltsbeiträge sind ab diesem Zeitpunkt dem zuständigen Gemeinwesen geschuldet und es dürfen keine Direktzahlungen an die unterhaltsberechtigten Personen oder deren gesetzliche Vertretung geleistet werden. Werden die Zahlungen nicht an die bevorschussende Amtsstelle (Alimenteninkasso Zentralschweiz GmbH) geleistet, droht der unterhaltspflichtigen Person eine doppelte Zahlungs- bzw. eine Nachzahlungspflicht (Art. 164/167 OR).

Kinder- und Ausbildungszulagen (Familienzulagen)

Familienzulagen sind zusätzlich zu den Unterhaltsbeiträgen zu bezahlen. Sie sind kein Lohnbestandteil und gehören dem Kind (FamZG Art. 8). Falls Familienzulagen bezogen, aber nicht weitergeleitet werden, stellen wir ein Gesuch um Auszahlung an Dritte. Das bedeutet, dass der Arbeitgeber oder die Ausgleichskasse die Familienzulagen direkt an unsere Inkassostelle bezahlen muss und diese nicht mehr mit dem Lohn ausbezahlt werden (FamZG Art. 9).

Familienzulagen welche von der unterhaltspflichtigen Person bezogen werden, müssen an uns weitergeleitet werden, wenn keine andere Vereinbarung besteht. Familienzulagen werden nicht bevorschusst.

Zahlungen an unsere Fachstelle

Die von der unterhaltspflichtigen Person getätigten Zahlungen werden gemäss Art. 85 ff OR verwendet. Werden keine Angaben durch die unterhaltspflichtige Person gemacht, so verwenden wir die Zahlungseingänge wie folgt:

- Zinsen und Kosten
- bevorschusste laufende Kinderalimente
- nicht bevorschusste laufende Kinderalimente für nicht volljährige Kinder
- nicht bevorschusste laufende Kinderalimente für volljährige Kinder
- laufende Ehegattenalimente
- laufende Kinder- und Ausbildungszulagen (Familienzulagen)
- Rückstände

Zahlungsvereinbarung / Betreibung

Unterhaltsbeiträge sind monatlich und im Voraus zahlbar. Werden mit uns Zahlungsvereinbarungen abgeschlossen und die unterhaltspflichtige Person hält sich nicht daran, fällt die Vereinbarung dahin, und die ganze Restschuld wird ohne weitere Mahnung in Betreibung gesetzt.

Erhebt der Schuldner Rechtsvorschlag auf die betriebene Forderung, werden wir diesen mit dem Rechtsöffnungsverfahren durch das Gericht beseitigen lassen. Wir weisen darauf hin, dass in diesem Verfahren keine Abänderung der im Rechtstitel festgelegten Unterhaltsbeiträge erfolgen kann. Die Betreibung bezieht sich lediglich auf die im Rechtstitel festgelegten, ausstehenden Unterhaltsbeiträge. Die unterliegende Partei hat die Rechtsöffnungs- und Prozesskosten zu tragen.

Veränderung des Unterhaltsbeitrages

Bei einer Veränderung des Unterhaltsbeitrages (Indexanpassung, Altersanpassung, Volljährigkeit, neuer Rechtstitel etc.) wird den beiden Parteien der neue Unterhaltsbeitrag durch uns schriftlich mitgeteilt. Die Zahlungsverpflichtung besteht jedoch auch unabhängig von dieser Mitteilung.

Rechtliche Inkassomassnahmen

Unterhaltsbeiträge sind rechtlich privilegierte Forderungen und werden zivil-, betreibungs- und strafrechtlich besonders geschützt. Bei beharrlicher und böswilliger Nichterfüllung der Unterhaltspflicht, können wir die im Gesetz vorgesehenen Rechtsbehelfe ergreifen.

- **Betreibung** (Lohnpfändung)
- **richterliche Anweisung an den Schuldner** (Arbeitgeber, Arbeitslosenkasse etc.)
- **Strafklage wegen Vernachlässigung der Unterhaltspflicht** (kann mit einer Geldbusse oder im Wiederholungsfalle mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren bestraft werden)

Um solche Massnahmen zu vermeiden, empfehlen wir die monatlichen Unterhaltsbeiträge durch die Bank/Post mittels eines Dauerauftrages überweisen zu lassen. Bitte verwenden Sie unsere zugestellten Einzahlungsscheine.

Wichtig zu wissen

Unsere Aufgabe ist es den im Rechtstitel festgesetzten Unterhaltsbeitrag bei der unterhaltspflichtigen Person geltend zu machen. Da wir an einer guten Zusammenarbeit mit beiden Parteien interessiert sind, sind wir gerne bereit auch Ihre Situation zu besprechen. Bitte kontaktieren Sie uns für einen Termin telefonisch.